



Ein angehender Chirurg muss selbst operieren

Tipps zur korrekten Dokumentation der Weiterbildungsinhalte

In loser Folge greift die Weiterbildungsabteilung Fragen und aktuelle Entwicklungen aus der Praxis auf. Heute: korrekte Dokumentation der Weiterbildungsinhalte.

Laut Weiterbildungsordnung hat der in Weiterbildung befindliche Arzt „die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren“, und der befugte Arzt ist verpflichtet, „die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen.“

Ein rechtskräftiges Urteil des Bremer Verwaltungsgerichts (AZ 5 K 649/10) zur operativen Weiterbildung stellt wichtige Anforderungen klar. Die Klage richtete sich gegen die Ärztekammer Bremen, die eine Zulassung zur Facharztprüfung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ abgelehnt hatte. Das Gericht stellte fest, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass sie als verantwortliche Operateurin die in den Richtlinien näher bezeichneten Eingriffe in der dort geforderten Anzahl vorgenommen hat. Die Richtzahlen könnten nur durch Operationen erfüllt werden, bei denen der Arzt als Operateur tätig gewesen ist. Ein bloßes Mitwirken bei dem jeweiligen Eingriff als Assistent reiche nicht aus. Die Facharztkompetenz könne nicht durch Assistenzen erworben werden. Ausgenommen sind die Eingriffe höheren Schwierigkeitsgrades, bei denen ausdrücklich die erste Assistenz als Weiterbildungsinhalt definiert ist. Die Klage wurde daher abgewiesen.

Wie kam es zu diesem Gerichtsverfahren?

Die Klägerin konnte die von ihr behaupteten operativen Erfahrungen nicht durch Operationsberichte belegen. Die Ärztekammer hatte diese angefordert, da die Weiterbildungsnachweise in Form von „Richtlinienformularen“ ungläubwürdig waren. So wurden Operationen bescheinigt, die nicht zum Tätigkeitsort passten – beispielsweise Eingriffe am Fuß in einer Abteilung für Wirbelsäulenchirurgie.

Wie können Sie Ihre operative Weiterbildung am besten belegen?

Wichtig ist die fortlaufende Dokumentation. Archivieren Sie Ihre Operationsberichte, auch eine Tabelle mit Art und Datum des Eingriffs ist eine gute Grundlage für die Zeugniserstellung. Bei einem Wechsel des Weiterbilders und zum Abschluss Ihrer Weiterbildung benötigen Sie ein aussagekräftiges Weiterbildungszeugnis und einen bestätigten Operationskatalog als Zeugnisanlage. Dieses Operationsverzeichnis muss auf jeder Seite Ihren Namen tragen und von dem oder den Weiterbildungsbefugten unterschrieben werden. Wichtig sind folgende Angaben: Vor- und Zuname, Zeitraum, Weiterbildungsstätte sowie die Klarstellung, dass Sie die Eingriffe als Operateur selbst vorgenommen haben. Falls Sie außerhalb des Landes Bremen Ihre Weiterbildung in Logbüchern dokumentiert haben, sollten Sie sich vergewissern, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Warum gibt es in Bremen keine „Richtlinienformulare/Logbücher“?

Richtlinienformulare oder Logbücher sind häufig nicht geeignet, um das Weiterbildungsspektrum eindeutig zu belegen. Auch werden in den vorgegebenen Formularen verschiedene Eingriffsarten zusammen gefasst oder als „z. B.“ aufgeführt. Auf Nachfrage kann oft keiner der beispielhaft genannten Eingriffe belegt werden. Häufig werden auch Zahlen oder Eingriffe bestätigt, die nicht zum Klinikspektrum passen. Vor Gericht erläuterte der Weiterbildungsbefugte, mit seiner Unterschrift auf solchen Formularen bestätige er die Anwesenheit im Operationssaal und nicht das Operieren selbst. Zudem ist diese Dokumentationsweise nicht im Interesse der Weiterzubildenden, da diese auf eine bestimmte Weiterbildungsordnung ausgerichtet ist.

So nicht!

„Operative Eingriffe am Stütz- und Bewegungssystem, z. B. Osteosynthesen, Implantatentfernung, Exostosenabtragung, Amputationen) : 70“

Damit kann ein Weiterbildungsinhalt „davon 25 Osteosynthesen“ nicht nachgewiesen werden.

Besser als konkrete Liste:

„50 Metallentfernungen, 8 Frakturosteosynthesen am Oberschenkel ...“



Bei einem Wechsel des Weiterbildungsziels oder nach einer Unterbrechung der Weiterbildung entspricht dann diese zusammenfassende Darstellung vielleicht nicht mehr den Anforderungen. Möglicherweise ist nun eine Mindestzahl für bestimmte Eingriffe definiert, siehe Beispiel. Oder es wurden zusätzlich Eingriffe vorgenommen, die für die Weiterbildung nicht zwingend waren und im Logbuch nicht gelistet sind. Wenn Sie Ihren Operationskatalog selbst zusammenfassen, sollten Sie sich alle Eingriffe bestätigen lassen – vielleicht benötigen Sie diesen Nachweis in Ihrer späteren Laufbahn.

Bitte an die weiterbildungsbefugten Ärzte

Weisen Sie die Kolleginnen und Kollegen in Weiterbildung frühzeitig auf die Bedeutung einer kontinuierlichen Weiterbildungsdokumentation hin und achten Sie darauf, dass der Operationskatalog für die Prüfungszulassung den oben genannten Anforderungen entspricht. Bei Fragen beraten Sie die Mitarbeiterinnen der Weiterbildungsabteilung gerne!

Kontakt

Barbara Feder
Tel. 0421/34 04-241
✉ wb@aekhb.de